

Laxenburg, 22.03.2010  
22krasel

Frau  
Sylvia KRASEL  
Linzer Straße 85  
3003 Gablitz

**Betreff: VfGH-Beschwerde Wassergebühren  
Stellungnahme des Amt der NÖ Landesregierung**

Sehr geehrte Frau Krasel !

Ich übersende Ihnen das Schreiben von Mag. Gerald Kammerhofer, welcher darauf verweist, dass der gesamte Prüfbericht bei der Marktgemeinde Gablitz einzusehen wäre, dies während der Parteienverkehrszeiten.

Das Schreiben liegt bei, ich würde in diesem Zusammenhang vorschlagen, dass Sie mit diesem Brief direkt zur Gemeinde gehen und um eine Abschrift ersuchen.

Sollte es Probleme geben darf ich um Stellungnahme ersuchen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich vorerst

mit freundlichen Grüßen



**RA Dr. Alice Hoch**  
Code R207236

**RAA Mag. Walter Deutschmann**

Beilage

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung**  
**Abteilung Gemeinden**  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau  
RA Dr. Alice Hoch  
z.H. RAA Mag. Walter Deutschmann  
Schlossplatz 12  
2361 Laxenburg

EINGEGANGEN

19. MRZ. 2010

IVW3-BE-3240301/014-2008  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn  
Mag. Gerald  
Kammerhofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12549

18. März 2010

Betrifft

Marktgemeinde Gablitz, Krasel, Wasserbezugsgebühr, Übermittlung Prüfbericht

Sehr geehrter Herr Mag. Deutschmann!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 19. Februar 2010 betreffend die Übermittlung des Prüfberichtes vom 10. Juli 2007, IVW3-A-3240301/004-2007, teilt das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Folgendes mit:

Gemäß § 89 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16, hat die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe und der Beteiligungen an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Stiftungen und Fonds auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Gemäß § 89 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist das Ergebnis der Überprüfung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 5 - Hollabrunn  
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre **Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/12225 - E-Mail post.iwv3@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0059986

Im Aufsichtsbehördlichen Verfahren hat demnach nur die Gemeinde eine Parteistellung und das damit verbundene Recht auf Akteneinsicht.

Da gemäß § 89 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 der Bürgermeister das Ergebnis der Überprüfung an den Gemeinderat zu übermitteln hat, findet sich der Prüfbericht als Beilage zum Protokoll der betreffenden öffentlichen Gemeinderatssitzung, außer der Punkt wurde in die nichtöffentliche Sitzung verwiesen (§ 47 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Gemäß § 53 Abs 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist jedermann, sohin auch Ihrer Mandantin, die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt erlaubt. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen nach der zitierten Bestimmung auch Kopien auf Kosten des Verlangenden hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Übermittlung des genannten Prüfberichtes wird daher an die Marktgemeinde Gablitz verwiesen.

Der Teil des Prüfberichtes, auf den im Rahmen der Gegenschrift im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Bezug genommen wurde (Punkt „Wasserversorgung“), findet sich übrigens auch auf der Homepage Ihrer Mandantin ([www.krasel.at](http://www.krasel.at)).

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. K a m m e r h o f e r

elektronisch unterfertigt